

SO *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 6, November/Dezember 2021, 89. Jahrgang

Pandemie: Versuch einer Zwischenbilanz

ab Seite 3

In dieser Ausgabe

Corona und kein Ende –
Versuch einer Zwischenbilanz
Seite 3

PKSO – Ein erster Eindruck über die
Arbeit in der Verwaltungskommission
Seite 5

Rechtsberatung – Kinder erben
Elternhaus: Wie wird gerecht geteilt?
Seite 7

Nachruf Rolf Späti
Seite 11

Informationen aus den Sektionen
Seite 13



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Solothurner Kantonsschullehrerinnen und Kantonsschullehrer-Verband, Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Wegmacherverband, Personalverband soH, Personalverband Polizei Kanton Solothurn, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–

www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c&h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4500 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
1. Februar 2022**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

Pandemie

Corona und kein Ende – Versuch einer Zwischenbilanz

Eine Pandemie krepelt die Welt um. Um ihrer Herr zu werden, werden persönliche Freiheiten teilweise erheblich eingeschränkt. Unser Verhalten passt sich an: Zertifikat, Impfen, Testen, häufiges Händewaschen, Distanz. Auch die Arbeitswelt ändert sich: Homeoffice, Maskenpflicht, Videokonferenzen. Wo stehen wir heute? Was tut die Politik? Was wird wieder «normal»? Was bleibt? Und wie bin ich als Kantonsangestellte/r betroffen?



Dr. iur.
Pirmin Bischof,
Sekretär

«Spinnisch?» ...

... hätten Sie noch vor zwei Jahren jemandem geantwortet, der behauptet hätte, es komme eine Pandemie mit Millionen von Toten, ganze Volkswirtschaften würden in den Lockdown geschickt, auch in der Schweiz kämen die Spitäler an ihre Grenzen, der Staat gebe in einem Jahr über 25 Milliarden Franken aus, um die Folgen

zu lindern. Aber es kam so. Und die Pandemie ist heute, kurz vor Ende des Jahres 2021 alles andere als überwunden. Unberechenbar ist sie geblieben, die Pandemie: Neue Mutationen zwingen die Regierungen fast im Wochentakt Massnahmen einzuführen, zu verschärfen, zu lockern und wieder zu verschärfen.

Wie soll sich die Politik verhalten?

Es klingt wie eine Banalität, wenn der Zweckerartikel der Bundesverfassung bestimmt, dass der Staat die Freiheit der Bürger schützen und ihre Wohlfahrt fördern solle. Aber: Als Mitglied der Sozial- und Gesundheitskommission (SGK) des Ständerates, die die Coronapolitik des Bundesrates begleitet, stellt sich mir fast täglich die Frage: Wie schützen wir angesichts der Pandemie gleichzeitig die Freiheit einerseits und das Leben und die Gesundheit der Menschen andererseits? Die Freiheitsbeschränkungen der Menschen sollen möglichst schnell wieder aufgehoben werden und ein normales Leben für die Schüler/innen, die alten Menschen, die Arbeitstätigen und für uns alle wieder möglich sein. Freiheit muss die Regel sein, die Einschränkung die Ausnahme. Umgekehrt: Wenn die Intensivstationen der Spitäler drohen

voll oder überfüllt zu werden, haben plötzlich nicht mehr alle Patienten Zugang zur dringlichen Behandlung, vielleicht sogar zur Lebensrettung. Dies muss der Staat verhindern, auch wenn es über den Weg einer verhältnismässigen Einschränkung der Freiheit geht. Diese Abwägung ist in jeder neuen Situation von Neuem und trotz Pandemiehektik sorgfältig vorzunehmen. Sie kann nicht in schematische gesetzliche Regeln gegossen werden. Das fordert uns «Gesetzgeber/innen».

Wo stehen wir heute?

Die Pandemie hat unser persönliches und zwischenmenschliches Verhalten erheblich verändert: Der Händedruck ist verschwunden, das Küsschen sowieso. Das Virus (nicht nur der Gesetzgeber) zwingen uns Distanz auf. Wir treffen uns viel weniger zu Familienfesten, zu Vereinsanlässen, zum gemeinsamen Musizieren oder Sport treiben. Dies hat schon jetzt zum Auflösen gesellschaftlicher Strukturen geführt. Der Besuch von betagten Eltern im Altersheim wird schwierig, teilweise unmöglich. Wenn die Chorprobe wieder möglich ist, kommen nicht mehr alle die vorher gekommen waren. Das Aufrechterhalten sozialer Kontakte braucht Anstrengung. Vereinsamung droht.

Und die Arbeitswelt? – Fragen über Fragen

Auch die Arbeitstätigkeit hat sich mit Corona für viele von uns verändert. Als Kantonsangestellte erhalten Sie regelmässig via «Sopin» neue personalrechtliche Regelungen, auch zu Covid. Der Staatspersonal-Verband vertritt Sie in der GAV-Kommission, um auch diese neuen Fragestellungen möglichst personalnahe zu regeln. Auf

unserer Webseite www.staatspersonal.ch finden Sie zudem eine eigene Rubrik «Corona». Und als Verbandsmitglied haben Sie bekanntlich die unentgeltliche Rechtsberatung beim Schreiben oder bei der Vizepräsidentin zugute, natürlich auch für Corona-Probleme.

Die Fragestellungen sind vielfältig und ändern sich ständig. Symptomatisch: Wenn Sie diesen Artikel lesen, haben sich die Regeln seit Verlassen dieser Zeilen vermutlich schon wieder verändert. Die Fragestellungen sind teilweise ähnlich wie bekannte Rechtsfiguren, teilweise neu:

- **Homeoffice** ist für viele zum (zeitweiligen oder dauernden) Normalfall geworden, jedenfalls soweit Arbeit wie im Gesundheitswesen oder bei der Polizei nicht vor Ort erbracht werden muss. Im neuesten Sopin des Personalamtes steht: «Die Homeoffice-Option soll wieder verstärkt genutzt werden». Eine Pflicht besteht weitgehend nicht. Aber die «betrieblichen Erfordernisse» regieren. Das Arbeitsrecht auch unseres Kantons muss sich dieses Phänomens annehmen. Gibt es ein Recht auf Homeoffice? Oder umgekehrt ein Recht ins Büro zu gehen? Wann und für wen? Wird der Arbeitnehmende fürs Büro zu Hause entschädigt? Und hat er noch Anspruch auf den steuerlichen Pendlerabzug? Wann nicht?
- «**Zoom**» ist nicht mehr nur für Freizeitfotografen/innen. Die Videokonferenz ist zum normalen Arbeitsmittel geworden. Wer darf noch Sitzungen durchführen, wer nicht? Umgekehrt: Gibt es (etwa aus Gesundheitsgründen) ein Recht auf Zoom? Wie wird die Vertraulichkeit gewahrt? Was gilt bei technischen Störungen? Wer zahlt den Computer?
- Die **Maskenpflicht** ist heute schon fast normal in vielen Büros und an Sitzungen, auch im erwähnten Sopin. Wer darf die Maske ausziehen?
- **Impfen**: «Der Regierungsrat fordert Mitarbeitende auf, die noch nicht geimpft sind, sich möglichst rasch impfen zu lassen», steht im erwähnten Sopin. Kommt, wie in verschiedenen Ländern erwogen, eine Impfpflicht? Vielleicht nur für bestimmte Berufe? Sollen Geimpfte und Ungeimpfte unterschiedlich behandelt werden?
- **Long Covid** ist ebenfalls ein neues Phänomen, das aber in der Medizin zunehmend als Krank-



heitsbild erkannt wird. Gelten hier die gleichen Bestimmungen für Lohnfortzahlung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie bei anderen langdauernden Krankheiten? Wie ist die Lage, wenn sich die Mitarbeitenden bei der beruflichen Tätigkeit angesteckt haben?

Sie sehen: Der Staatspersonal-Verband setzt sich politisch (in der GAVKO und im Gespräch mit dem Regierungsrat und dem Kantonsrat) und juristisch (mit Rechtsberatung und Rechtsschutz) auch bei neuen Fragestellungen für Sie ein. Eine Information, die wir von einem unserer 4000 Mitglieder erhalten, sind oft der Auslöser dafür.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre diesbezüglichen Inputs, für Ihren Einsatz für den Kanton Solothurn und für Ihre Verbandstreue. Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben vor allem eine gesunde und möglichst coronafreie Weihnachts- und Festtagszeit. ■

Pensionskasse Kanton Solothurn

Ein erster Eindruck über die Arbeit in der Verwaltungskommission

Die neugewählte Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn nahm am 27. August 2021 ihre Arbeit auf. Ich wurde vom Solothurnischen Staatspersonal-Verband als Vertreter der Versicherten für die Verwaltungskommission nominiert und gewählt. Ich war nicht in der Pensionskasse Kanton Solothurn versichert und beziehe meine Rente von der Publica, der Pensionskasse für das Bundespersonal. Nominiert wurde ich, weil ich lange Jahre im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig war, zuletzt als Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Die Nomination hat mich sehr gefreut und ich hoffe, die Erwartungen und Ansprüche des Staatspersonal-Verbandes erfüllen zu können.



Jürg Brechbühl

Neues Pensionskassengesetz. Wahlmöglichkeiten für angeschlossene Gemeinden oder Unternehmen

Am 1. Januar 2022 tritt das revidierte Pensionskassengesetz des Kantons Solothurn in Kraft. Das neue Gesetz verschafft der Pensionskasse neue Spielräume. Ab dem 1. Januar des nächsten Jahres gibt es für angeschlossene Gemeinden oder Unternehmen

zusätzliche Wahlmöglichkeiten bei den Vorsorgeplänen. Sie können sich nach wie vor für den Vorsorgeplan des Kantons entscheiden. Sie haben aber auch die Wahl zwischen einem Plan mit höheren und einem Plan mit tieferen Leistungen. Damit trägt das neue Gesetz auch der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit angeschlossener Unternehmen Rechnung. Auch Unternehmen die wirtschaftlich in einem schwierigeren Umfeld tätig sind, können bei der Pensionskasse Kanton Solothurn bleiben und für wirtschaftlich sehr starke Unternehmen bleibt (oder wird) die Pensionskasse attraktiv. Es ist durchaus ein Ziel der Pensionskasse Kanton Solothurn, Gemeinden oder Unternehmen, die in die Struktur der Pensionskasse passen, zu akquirieren.

Mehr Flexibilität für die aktiven Versicherten

Der Vorsorgeplan für die Angestellten des Kantons Solothurn versichert Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestvorschriften des BVG hinausgehen. Mit dem neuen Pensionskassengesetz und dem angepassten Vorsorgereglement erhalten

nicht nur angeschlossene Unternehmen mehr Flexibilität. Auch die Versicherten im Kantonsplan erhalten Möglichkeiten für eine Ausgestaltung der Vorsorge, die ihren Bedürfnissen möglichst gut entspricht. Für alle Versicherten wird der Koordinationsabzug, d.h. der Teil des Lohnes, auf dem keine Beiträge an die Pensionskasse abgezogen werden, vereinfacht. Dabei wird der Situation von Versicherten Rechnung getragen, die teilzeitbeschäftigt sind. Der Koordinationsabzug für Teilzeitbeschäftigte wird auf den Beschäftigungsgrad abgestimmt. So wird sichergestellt, dass der Lohn teilzeitbeschäftigter Personen gut versichert ist. So wird beispielsweise bei einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent auch nur 80 Prozent des Koordinationsabzuges angerechnet.

Neu erhalten aktive Versicherte über 35 Jahren die Möglichkeit, freiwillig ein Prozent mehr Beiträge zu bezahlen. Diese Beiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und verbessern später die Vorsorge oder sie vergrössern den Betrag, den man zum Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum verwenden kann.

Schliesslich wird für Personen mit einem hohen Einkommen eine so genannte Ergänzungsversicherung eingeführt.

Eine solide Pensionskasse

Diese Attraktivität geht einher mit der Verantwortung der Verwaltungskommission für eine solide

Finanzierung der Pensionskasse. Die Arbeitgeberbeiträge sind nämlich im Gesetz geregelt und dürfen von der Verwaltungskommission nicht erhöht werden. Das Bundesrecht verlangt, dass die Beiträge der Arbeitgebenden mindestens gleich hoch sind wie die Beiträge der aktiven Versicherten. Obwohl die Arbeitgeberbeiträge in der Pensionskasse Kantons Solothurn höher sind als die Beiträge der Versicherten besteht nur ein beschränkter Spielraum für die Erhöhung der Versichertenbeiträge. Eine solide Pensionskasse ist daher Voraussetzung für eine attraktive Ausgestaltung der Vorsorge. Seit ihrer Ausfinanzierung hat sich die Pensionskasse Kanton Solothurn sehr erfreulich entwickelt. Sie steht auf soliden versicherungstechnischen Grundlagen und muss heute den Vergleich mit den besten öffentlichen Pensionskassen der Schweiz in keiner Weise scheuen.

Die Verwaltungskommission steht heute vor der angenehmen Aufgabe, Möglichkeiten zu suchen wie man die Versicherten an der positiven Entwicklung der Pensionskasse teilhaben lassen kann.

Eine gute Diskussionskultur

Manchmal ist es nicht einfach, sich in einer kantonalen Pensionskasse zurecht zu finden, wenn man fast sein ganzes Berufsleben in der Bundesverwaltung verbracht hat und aus einem anderen Kanton kommt. In der Verwaltungskommission und im Vorsorgeausschuss wurde ich sofort sehr gut aufgenommen. Die Diskussionskultur in der Pensionskasse ist vorbildlich. Hier wird Sozialpartnerschaft gelebt. Man hört aufeinander und diskutiert verschiedene Lösungsoptionen. Das macht es möglich, dass die Entscheide in aller Regel im Konsens getroffen werden.

Diese Diskussionskultur wird es auch möglich machen, dass für die wichtigen Entscheide, welche in den nächsten Wochen anstehen, insbesondere für die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und der Kapitalien der Rentenbeziehenden Lösungen gefunden werden können, die im Interesse der Versicherten sind und für die Pensionskasse auch in Zukunft Spielraum für Lösungen geben. ■

Neuerungen bei der PKSO per 1. Januar 2022

Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) passt auf 1. Januar 2022 ihr Vorsorgeangebot an. Das Personal des Kantons Solothurn ist neu im Vorsorgeplan 1 (Basis) versichert. Über das Versichertenportal auf der PKSO-Website (pkso.ch) können der Vorsorgeausweis per 31. Dezember 2021 und der Vorsorgeausweis per 1. Januar 2022 abgerufen werden. Ein Vergleich der beiden Ausweise zeigt auf, wie sich der Wechsel vom bisherigen zum neuen Vorsorgeplan für den Einzelnen konkret auswirkt. Detailinformationen zum neuen Vorsorgeplan finden sich auf der PKSO-Website.

Rechtsberatung

Kinder erben Elternhaus: Wie wird gerecht geteilt?

Die Teilung eines Nachlasses stellt viele Erben vor eine grosse Herausforderung. Kompliziert wird die Sachlage namentlich dann, wenn Liegenschaften vorhanden sind. Diese bilden regelmässig das Hauptaktivum eines Nachlasses. Bei solch wertvollen Nachlassobjekten gewinnen oftmals Ausgleichszahlungen Bedeutung. Was ist zu tun, wenn das Geschwister, welches das Elternhaus übernehmen möchte, es sich nicht leisten kann, die anderen Geschwister auszuzahlen? Der vorliegende Beitrag geht dieser Frage nach und eruiert Alternativen zur klassischen Ausgleichszahlung. Ziel ist es, eine einvernehmliche und gerechte Lösung zur Aufteilung des Nachlasses unter den Geschwistern zu finden.



Lorena Bur,
MLaw

einandersetzung dessen Nachlass aufgeteilt. Da in einem Ehe- und Erbvertrag regelmässig die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten vereinbart wird, erben die Kinder nicht selten erst beim Tod des zweiten Ehegatten. Beispielsweise kann bei gemeinsamen Kindern in einem Ehevertrag die gesamte Errungenschaft (was man während der Ehe gemeinsam erarbeitet hat) dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Dadurch fällt nur das Eigengut, d.h. Vermögen, das jeder Ehegatte in die Ehe einbringt oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erhält sowie Genugtuungsansprüche, in die Erbmasse des verstorbenen Ehegatten. Mit Hilfe eines Erbvertrags oder eines Testaments können die Kinder beim Tod des ersten Elternteils auf den Pflichtteil gesetzt werden oder – sofern sie volljährig sind – in einem Erbvertrag auf ihren Erbanspruch verzichten. Im Übrigen existiert unabhängig vom Bestehen eines Erbvertrags oder eines Testaments eine gesetzliche Teilungsvorschrift, die besagt, dass dem überlebenden Ehegatten auf Verlangen die eheliche Wohnung auf Anrechnung an seinen Erbteil

Liegenschaften, die von Ehegatten als Eigenheim genutzt werden, bilden oft das Hauptaktivum eines Nachlasses. Verstirbt der erste Ehegatte, wird nach erfolgter güterrechtlicher Ause-

zuteilung oder ihm statt des Eigentums die Nutzung oder ein Wohnrecht eingeräumt.

Erben die Kinder beim Ableben des zweiten Elternteils das Elternhaus, so bilden sie bis zum Abschluss der Erbteilung eine Erbengemeinschaft. Sie werden Gesamteigentümer sämtlicher Erbschaftsgegenstände und verfügen grundsätzlich über die Rechte der Erbschaft gemeinsam. Das bedeutet, Entscheidungen über die Verfügung des Nachlasses müssen gemeinsam und einstimmig gefällt werden. Die Überführung einer Liegenschaft aus dem Gesamteigentum der Erbengemeinschaft in das Alleineigentum eines Erben erfolgt durch Eintragung im Grundbuch. Rechtsgrund bildet dabei das Inventar des Erbschaftsamtes oder der Erbteilungsvertrag, welcher der schriftlichen Form – nicht aber der öffentlichen Beurkundung – bedarf.

Bildet eine Liegenschaft Bestandteil des Nachlasses, gibt es mehrere Hürden zu überwinden, bis die Erbschaft aufgeteilt ist. Einerseits müssen sich die Geschwister im Rahmen der Erbteilung einigen, wer die Liegenschaft übernimmt. Lässt sich keine Einigung finden, muss die Liegenschaft verkauft und der Erlös aufgeteilt werden. Auf Verlangen eines einzigen Erben hat der Verkauf auf dem Weg der Versteigerung zu erfolgen.

Andererseits stellt sich die Frage, zu welchem Wert die Liegenschaft dem Übernehmer im Rahmen der Erbteilung angerechnet wird. Diesbezüglich hält das Gesetz fest, dass Grundstücke den

Erben zum Verkehrswert, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt, anzurechnen sind. Es gibt von Gesetzes wegen folglich keine «Familienrabatte», wonach sich das Kind, welches die Liegenschaft übernimmt, diese beispielsweise zu einem 10% unter dem Verkehrswert liegenden Wert anrechnen kann. Bei Einigkeit unter den Erben dürfen diese selbstredend einen günstigeren Anrechnungswert als den Verkehrswert vereinbaren. Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige geschätzt.

Besteht Einigkeit unter den Geschwistern, wer das Elternhaus übernimmt und welcher Anrechnungswert gilt, so stellt sich die Frage, was die übrigen Geschwister erhalten. Von Gesetzes wegen gilt nämlich der Grundsatz, dass die Kinder zu gleichen Teilen erben. Sind keine weiteren erheblichen Vermögenswerte oder liquide Mittel in der Erbschaft vorhanden, welche die übrigen Geschwister übernehmen könnten, so muss dasjenige Geschwister, welches das Elternhaus übernimmt, die anderen ausbezahlen.

Zur Veranschaulichung soll folgendes Beispiel dienen: Zwei Geschwister erben das Elternhaus von der Mutter, wobei der Vater bereits verstorben ist. Der Nachlass der Mutter beinhaltet im Wesentlichen das Elternhaus, welches einen Verkehrswert von CHF 700 000.00 aufweist. Die Geschwister sind sich einig, dass die Schwester das Haus übernehmen soll. Damit die Geschwister gleichberechtigt sind, muss die Schwester dem Bruder eine Ausgleichszahlung von CHF 350 000.00 leisten.

Was ist zu tun, wenn die Schwester über zu wenig finanzielle Mittel verfügt, um den Bruder ausbezahlen? In einem solchen Fall stehen folgende pragmatische Alternativen zur klassischen Ausgleichszahlung im Vordergrund, die Erbengemeinschaft dennoch aufzulösen:

– **Darlehen:** Der Bruder kann der Schwester ein Darlehen im Umfang von CHF 350 000.00 gewähren. Aus Beweisgründen empfiehlt sich ein schriftlicher Vertrag. Am einfachsten ist es, das Darlehen gleich im Erbteilungsvertrag zu regeln. Die Rückzahlungs- und Verzinsungsmodalitäten des Darlehens können frei vereinbart werden. Im gewöhnlichen Verkehr sind Zinsen nur geschuldet, wenn diese vereinbart sind. Die Forderung aus dem Darlehen kann

zudem grundpfandrechlich gesichert werden. Dem Grundpfandgläubiger wird das Recht eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen das Grundstück zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Das Grundpfand entsteht dabei grundsätzlich erst mit der Eintragung im Grundbuch. Die Errichtung eines Grundpfandes bedarf zwar in der Regel der öffentlichen Beurkundung, kann aber unter Erben auch gültig in einem Erbteilungsvertrag vereinbart werden.

Eine weitere Möglichkeit ist die Aufnahme oder allenfalls Erhöhung der Hypothek bei der Bank. Dabei muss allerdings zuerst mit der zuständigen Bank abgeklärt werden, ob die Hypothek tragbar ist und die Bank diesem Vorgehen zustimmt. Die Errichtung eines solchen Grundpfandrechts, das zu Gunsten der Bank – einem Nichterben – errichtet wird, bedarf allerdings der öffentlichen Beurkundung.

– **Gewöhnliches Miteigentum und Stockwerkeigentum:** Die Erben können im Erbteilungsvertrag die Umwandlung von Gesamteigentum zu gewöhnlichem Miteigentum oder Stockwerkeigentum vereinbaren. Beim gewöhnlichen Miteigentum haben mehrere Personen eine Liegenschaft nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abteilung in ihrem Eigentum. Dabei hat jeder Miteigentümer für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers. Er kann beispielsweise seinen Anteil ohne die Zustimmung der anderen Miteigentümer veräussern, wobei die anderen Miteigentümer allerdings ein gesetzliches Vorkaufsrecht haben.

Das Stockwerkeigentum stellt ein besonders ausgestaltetes Miteigentum dar, wobei im Gegensatz zum gewöhnlichen Miteigentum ein Sonderrecht zur ausschliesslichen Nutzung und baulichen Ausgestaltung bestimmter Gebäudeteile besteht. Gegenstand des Sonderrechts können einzelne Stockwerke oder Teile von Stockwerken sein, die als Wohnungen oder als Einheiten von Räumen zu geschäftlichen oder anderen Zwecken mit eigenem Zugang in sich abgeschlossen sein müssen, aber getrennte Nebenräume umfassen können. Ob Stockwerkeigentum überhaupt begründet werden kann, hängt folglich von der Ausgestaltung der Liegenschaft im Einzelfall ab. Im Übrigen kann bereits der Erblasser Stockwerkeigentum in einer Verfügung von Todes wegen anordnen und Teilungsvorschriften betreffend die Stockwerkeigentumsanteile erlassen.



Vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung der Nachkommen ist weiter darauf hinzuweisen, dass es von Gesetzes wegen grundsätzlich kein **Gewinnanteilsrecht** der (ehemaligen) Miterben an der Liegenschaft nach der Erbteilung gibt. Eine Ausnahme gibt es im bäuerlichen Bodenrecht: Wird einem Erben bei der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn. Verkauft hingegen derjenige Erbe, der die nichtlandwirtschaftliche Liegenschaft zu Alleineigentum übernommen hat, diese nach Abschluss der Erbteilung mit einem Gewinn, so partizipieren die (ehemaligen) Miterben nicht an diesem Gewinn. Ein solches Gewinnanteilsrecht kann allerdings im Erbteilungsvertrag zwecks Gleichberechtigung der Erben vereinbart werden.

Bezugnehmend auf das obige Beispiel können die Geschwister beispielsweise ein Gewinnanteilsrecht für die Dauer von zehn Jahren vereinbaren. Verkauft die Schwester das Elternhaus nun innert zehn Jahren seit der Erbteilung für CHF 1 Mio., so entsteht ein Bruttoverkaufsgewinn von CHF 300 000.00. Abzüglich Steuern und allfälligen Gebühren ergibt sich der Nettogewinn. Weiter kann vereinbart werden, dass vom Nettogewinn ein Abzug pro volles Besitzesjahr von beispielsweise 5% zu machen ist. Verkauft die Schwester

das Elternhaus nach sieben Jahren seit der Erbteilung, so ist vom Nettoerlös 35% (sieben Jahre \times 5%) abzuziehen. Der Gewinnanspruch des Bruders würde sodann die Hälfte der Gesamtsumme für den Gewinnausgleich, bestehend aus Nettogewinn minus den Abzug für die Besitzesdauer, betragen. Das Gewinnanteilsrecht kann nicht im Grundbuch eingetragen werden. Um sicherzustellen, dass die Berechtigten bei einem geplanten Verkauf der Liegenschaft rechtzeitig ins Bild gesetzt werden und diese allenfalls selbst erwerben können, ist es sinnvoll, zusätzlich ein **Vorkaufsrecht** zu vereinbaren. Der Berechtigte eines Vorkaufsrechts hat das Recht, das Grundstück bei einem Verkauf zu Eigentum zu erwerben, bevor es einem Dritten verkauft wird. Das vertragliche Vorkaufsrecht muss im Grundbuch vorgemerkt werden, damit es gegenüber Dritten rechtswirksam ist und darf für höchstens 25 Jahre vereinbart werden. Wird das Vorkaufsrecht unter den Erben im Erbteilungsvertrag geregelt, braucht es keine öffentliche Beurkundung.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine Regelung der Eltern zu deren Lebzeiten in Form eines Testaments oder Erbvertrags allfällige Streitigkeiten zwischen den Kindern unter Umständen vermeiden kann. So können die Eltern beispielsweise in einem Erbvertrag mit den Kindern zusammen – sofern diese volljährig sind – regeln, welches Kind das Elternhaus zu welchem Wert unter Anrechnung an seinen Erbteil beim Tod des

zweiten Elternteils übernehmen soll. Mittels einer Teilungsvorschrift in einem Erbvertrag oder Testament, die bestimmt, welches Kind das Elternhaus übernimmt, kann auch verhindert werden, dass die Liegenschaft aufgrund Uneinigkeit der Kinder verkauft oder versteigert werden muss. Wird der Anrechnungswert einer Liegenschaft in einem Testament festgesetzt, darf dieser die Pflichtteile der übrigen Kinder nicht verletzen, ansonsten das Testament anfechtbar ist. Besteht ein Testament oder ein Erbvertrag, empfiehlt es sich, dieses alle fünf bis zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob die Verfügung von Todes wegen noch dem Willen des Erblassers beziehungsweise der Vertragsparteien entspricht. Zu beachten gilt, dass der Erbvertrag grundsätzlich nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien abgeändert werden kann. Das Testament hingegen kann jederzeit einseitig vom Erblasser abgeändert werden. Ist eine Vertragspartei, beispielsweise ein Elternteil, verstorben, so kann der Erbvertrag grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden.

Ist bereits zu Lebzeiten klar, dass komplexe Familien- und Vermögensverhältnisse bestehen und sich die Erben möglicherweise sogar zerstreiten werden, empfiehlt es sich, mittels Testament oder Erbvertrag einen Willensvollstrecker einzusetzen. Der Willensvollstrecker hat unter anderem die Aufgaben, den Willen des Erblassers zu vertreten und die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.

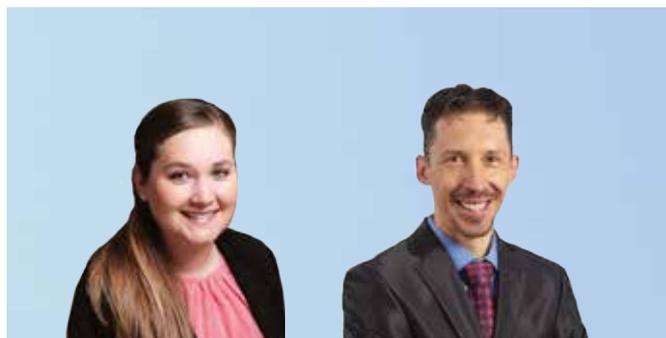
Sowohl die Nachlassplanung als auch die Nachlassabwicklung können sich beim Vorhandensein von Liegenschaften sehr komplex gestalten. Da jeder Fall verschieden ist, bedarf es immer einer individuell zugeschnittenen Lösung. Eine professionelle Beratung ist deshalb zu empfehlen. Für persönliche Folgefragen benutzen Sie die unentgeltliche Rechtsberatung in den Kanzleien des Sekretärs Dr. iur. Pirmin Bischof und der Vizepräsidentin Dr. iur. Corinne Saner. ■

CREDIT SUISSE 

Unsere Kunden. Unser bestes Investment.

Die optimale Anlageberatung ist die ganz persönliche. Deshalb bieten wir jedem unserer Kunden nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Zeit, Leidenschaft und ein offenes Ohr. Rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei.

Credit Suisse (Schweiz) AG
Wengistrasse 2
4500 Solothurn
credit-suisse.com



Fabienne Knuchel
Hypotheken-Expertin
Solothurn
032 624 52 13

Simon Bürki
Berater Private Banking
Solothurn
032 624 52 88

«Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht im Herzen der Mitmenschen.»

- Albert Schweitzer -

Rolf Späti

(1963–2021)



Unser Rolf ist völlig unerwartet am 28. September 2021 im Alter von gerade einmal 58 Jahren aus seinem aktiven Leben gerissen worden. Er war, nebst seinen diversen anderen Engagements, 20 Jahre als Präsident des Solothurner Wegmacherverbandes und seit 2013 als Geschäftsleitungsmitglied für den Solothurnischen Staatspersonal-Verband tätig. Rolf war ein aufgestellter und fürsorglicher Weggefährte. In Diskussionen blieb er stets ruhig und sachlich und vermochte dank seiner langjährigen politischen und sozialen Erfahrung so manche Differenz auf seine eigene Art und Weise zu bereinigen. Sein unermüdliches Engagement und sein Verständnis sollten gerade in der heutigen Zeit ein Vorbild für so manchen von uns darstellen. Rolf ist nämlich trotz der schweren Schicksalsschläge, welche er in seinem Leben ertragen musste, immer wieder aufgestanden und hat nie aufgehört an das Gute zu glauben. Pflichtbewusst, mit grossem Einsatz und Hingabe hat er sich für die Kantonsangestellten und insbesondere für «seine» Wegmacher eingesetzt. Selten bis nie musste er in Diskussionen oder Auseinandersetzungen seinen Argumenten mit lauter Stimme Nachdruck verschaffen. Seine Generalversammlungen wurden ruhig und speditiv abgewickelt, um gerade dem geselligen Teil, welcher für ihn ebenso wichtig war, einen würdigen Raum zu geben. Vor den Sitzungen war Rolf meistens der Erste, welcher vor Ort darauf wartete, um mit einem guten Gespräch dafür zu sorgen, dem stressigen Alltag entfliehen und abschalten zu können. Rolf hat es geschafft jede und jeden mit offenen Armen zu empfangen, als guter Zuhörer die Sorgen und Probleme aufzunehmen und so für einen Moment vergessen zu machen oder einfach mit einem Ratschlag dazu beizutragen, sie zu vergessen, aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten oder anzupacken. Die letzten Sitzungen ohne Rolf waren deshalb sehr speziell. Vergeblich suchte man in unserer Runde nach ihm, seinem schelmischen Lächeln, einem guten Tipp oder einem flotten Spruch. Aber auch wenn er nun nicht mehr unter uns sitzt, sein Wesen, seine Überzeugung, sein Engagement und alles was er uns in seiner Zeit mit auf den Weg gegeben und für uns erreicht hat, lebt als Denkmal in uns und unseren Herzen weiter.

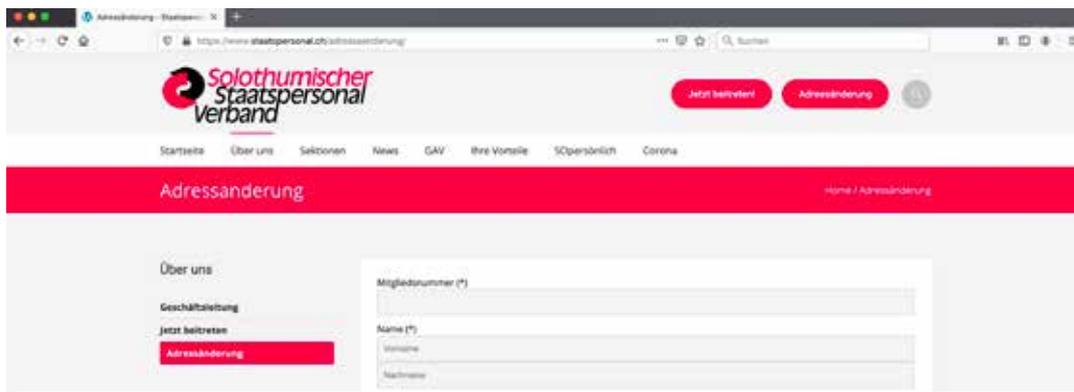
In diesem Sinne

Merci Rolf!

Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. umgehend mit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter www.staatspersonal.ch <<Adressänderungen>> oben rechts (vgl. Abbildung).



Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte das Sekretariat schriftlich oder telefonisch informieren: Solothurnischer Staatspersonal-Verband, St. Niklausstrasse 1/Müllerhof, 4500 Solothurn, Telefon 032 333 33 11

Termine 2022

StPV-Geschäftsleitung Sitzungsdaten 2022

Dienstag, 25. Januar 2022, 17.30 Uhr
Mittwoch, 23. Februar 2022, 17.30 Uhr
Mittwoch, 23. März 2022, 17.30 Uhr
Mittwoch, 27. April 2022, 17.30 Uhr
Dienstag, 24. Mai 2022, 17.30 Uhr
Donnerstag, 7. Juli 2022, 17.30 Uhr
Montag, 22. August 2022, 17.30 Uhr
Mittwoch, 26. Oktober 2022, 17.30 Uhr
Donnerstag, 1. Dezember 2022, 18.00 Uhr

Abgeordnetenversammlung: Freitag, 1. April 2022

Angestelltentag: Mittwoch, 29. Juni 2022

Pensionierten-Essen: Freitag, 9. September 2022, ca. 17.30 Uhr, La Couronne

Informationen aus den Sektionen

Sektion Solothurn

Gratulationen

85. Geburtstag

Willy Ernst, Kanzleisekretär, Solothurn (13.11.)

80. Geburtstag

Peter Adam, Adjunkt, Derendingen (24.11.)

75. Geburtstag

Alois Schärli, Kanzlist, Bellach (17.11.)

Manfred Kaufmann, Leiter Oberamt, Etziken (29.11.)

Martin Kraus, Kantonsbaumeister, Moosseedorf (30.11.)

Erwin Wirz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Nennigkofen (12.12.)

70. Geburtstag

Nadia Canderan Wormser, Sachbearbeiterin, Solothurn (01.11.)

Felix Deggerli, Neuendorf (01.11.)

Heinz Holzer, Leiter Finanzen und Controlling, Solothurn (08.11.)

Paul Schwab, Amtschreiberei-Inspektor, Bettlach (16.11.)

Andreas Uhlmann, Projektmitarbeiter, Lohn-Ammannsegg (29.11.)

Annamarie Schär, Sachbearbeiterin, Gerlafingen (15.12.)

Sylvia Schüpbach, Gruppenleiterin, Zielebach (22.12.)

Ruth Lerch, Sachbearbeiterin, Grenchen (26.12.)

65. Geburtstag

Erika Lischer-Lehmann, Zivilstandsbeamtin, Günsberg (13.11.)

Renato Delfini, Leiter Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Grenchen (04.12.)

Bernadette Hartmann, Sekretärin, Deitingen (15.12.)

Todesfälle

Peter Kurt, Technischer Experte, Biberist (22.10.)

Daniel Thaler, Verwaltungsjurist, Feldbrunnen (27.10.)

Sektion Olten

Dienstjubiläen

25 Jahre

Renate Hufschmid, Olten (02.12.)

20 Jahre

Désirée Eppler, Biel, Amtschreiberei Olten-Gösgen (01.12.)

Gratulationen

75. Geburtstag

Rudolf Rippstein, Hägendorf (08.12.)

70. Geburtstag

Urs Jeger, Oberbuchsiten (26.12.)

Sektion Balsthal

Gratulationen

60. Geburtstag

Luzia Bieli-Meier, Laupersdorf (15.01.)

Rosmarie Bellwald, Sachbearbeiterin, Handelsregisteramt des Kantons Solothurn (Balsthal), Arch (26.01.)



Bis zu
0,25%
sparen

Günstige Festhypothek? Jetzt beim Zinssatz sparen

Als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes profitieren Sie von 0,25% Zinsrabatt auf dem Standardzinssatz.
Informationen: staatspersonal.ch

 **Baloise Bank** SoBa

Sektion Wegmacher

Gratulationen

75. Geburtstag

Georg Szegö, Kreisbauamt 1, Biberist (20.11.)

60. Geburtstag

Roland Staub, Kreisbauamt 1, Küttigkofen (14.11.)

55. Geburtstag

Gerardo Capasso, Kreisbauamt 1, Zuchwil (12.11.)

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

35 Jahre (im Dezember)

Roger Deiss
Daniel Dick
Martin Finger
Andreas Fürst
Bruno Gribi
Martin Gunzinger
Gerhard Heim
Urs Laffer
Peter Liniger
Roland Ruetsch
Stefan Schneider

20 Jahre

Daniela Bieri (im November)
Peter Obrecht (im Dezember)

15 Jahre

Lars Fischer (im November)
Dominik Rippstein (im Dezember)

Gratulationen

85. Geburtstag

Edy Bauder, Wangen bei Olten (26.11.)
Max Jäggi, Solothurn (27.11.)

75. Geburtstag

Urs Müller, Winznau (11.12.)

70. Geburtstag

Sylvia Schüpbach, Zielebach (22.12.)

60. Geburtstag

Roland Fringeli, Mobile Einsatzpolizei (21.11.)

50. Geburtstag

Reto Niederberger, Mobile Polizei (12.11.)
Jürg Tschanz, Lokale Sicherheit (26.12.)
Fabiano Buffon, Kriminaltechnik (31.12.)

40. Geburtstag

Roy Beer, Alarmzentrale (10.12.)
Rudolf Christ, Verkehrstechnik (15.11.)
Roman Jeker, Ermittlungen (29.12.)
Natascia Lo Manto-Galati, Finanz- und Rechnungswesen (11.12.)
Marceline Lombardi, Wirtschaftsdelikte (06.11.)
Sebastian Michel, Mobile Polizei (07.12.)
Jennifer Rohr, Polizeiposten Hägendorf (11.11.)
Thomas Strübi, Waffenbüro (25.11.)

30. Geburtstag

Marco Stöckli, Regionenposten Egerkingen (15.12.)
Marius Studer, Regionenposten Olten (14.12.)
Nathalie Wingeier, Polizeiposten Derendingen (21.12.)

Sektion Freiheitsentzug

Dienstjubiläen

20 Jahre

Ernst Walter, UG Solothurn (01.12.)

15 Jahre

Roman Nussbaumer, JVA Solothurn (01.11.)

10 Jahre

Reiner Büttiker, JVA Solothurn (01.12.)

Gratulationen

85. Geburtstag

Hansulrich Lüthi (21.10.)

75. Geburtstag

Hans-Ulrich Jäggi (07.11.)

55. Geburtstag

Arlette Gasche, JVA Solothurn (27.09.)
Martin Zmoos, UG Solothurn (04.12.)

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband

Gratulationen

95. Geburtstag

Walter Schuler (30.07.)
Ernst Jordi (17.09.)

90. Geburtstag

Rudolf Stadler (21.09.)

85. Geburtstag

Peter André Bloch (14.10.)

80. Geburtstag

Paul Roth (12.07.)
Heinrich Schwaller (25.08.)

75. Geburtstag

Bruno Colpi (04.07.)
Markus Schor (06.08.)

70. Geburtstag

Robert Baggenstos (06.07.)
Peter Bracher (05.08.)
Rolf Hofer (07.09.)
Anton Meier (26.09.)
Ulrich Troesch (28.09.)
Fritz Schmidt (15.10.)
Hansjürg Geiger (30.11.)

65. Geburtstag

Regina Fluri-Z'graggen (02.08.)
Anita von Däniken (29.08.)
Franziska Schumacher (15.12.)

60. Geburtstag

Alfons Ritler (22.07.)
Karin Krause (27.08.)
Anna Katharina Inäbnit (02.09.)
Beatrice Nützi (19.09.)
Andreas Schär (26.09.)
Andreas Schmid (26.09.)
Helmut Kuppelwieser (09.12.)
Marianne Liechti (15.12.)

55. Geburtstag

Corinne Studer (19.07.)
Andy Ruf (14.10.)
Bettina Hofer-Dornick (20.12.)

50. Geburtstag

Lukas Rüedi (07.12.)

Sektion Berufsschullehrer

Dienstjubiläum

35 Jahre

Iwan Kofmel, BBZ Solothurn-Grenchen (02.11.)

Gratulationen

80. Geburtstag

Pierr Künzli, BBZ Olten (21.12.)

60. Geburtstag

Daniel Bisig, BBZ Olten (03.11.)
Silvia Hänkli, BBZ Olten (12.12.)

40. Geburtstag

Pascal Bucher, BBZ Olten (18.11.)

30. Geburtstag

Philipp Jehle, BBZ Solothurn-Grenchen (09.12.)

Allen Jubilaren

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen
im Beruf wie privat weiterhin alles Gute.*

Wir entbieten den Trauerfamilien unser herzliches Beileid.

Personalverband soH

Gratulationen

75. Geburtstag

Ulrich Wälchli, Wynigen (12.12.)

Peter Guldemann, Oeking (26.12.)

70. Geburtstag

Bernadette Schumacher, Langendorf (14.11.)

Béatrice Lendel, Biberist (28.12.)

Liebe Mitglieder

Falls es die Corona-Pandemie zulässt, wird der Personalverband soH seine Mitgliederanlässe im 2022 wie folgt durchführen:

- Generalversammlung: Donnerstag, 28.04.22
- Fүүrobe-Anlass: Donnerstag, 19.05.22
- Jubilareifeier: Donnerstag, 23.06.22
- Verbandsreise: Freitag, 02.09.22



Fүүrobe-Anlass 2021

Personalverband soH

Verbandsreise 2021 – Wanderung in das schöne Wallis

Am Vormittag bereits angekommen, absolvierten wir eine leichte Höhenwanderung die ca. eine Stunde dauerte. Jeder verpflegte sich dabei aus dem eigenen Rucksack.

Daraufhin folgte ein steiler Abstieg von ungefähr 300 Höhenmetern. Für diesen liessen wir uns 45 Min. Zeit. Als gleich wir danach durch das Wun-

derschöne Dörfchen Niedergesteln (2001 vom Heimatschutz ausgezeichnet) schlenderten.

Weiterfahrt mit unseren zwei Kleinbussen nach Brig. Für alle stand nun die Stadtbesichtigung mit anschliessender Schlossführung an. Zum Abschluss durfte die Walliser Käseschnitte den nun bereits hungrigen Wanderer begeistern! ■





**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten
und ein gesundes, glückliches neues Jahr.**

AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn